

An alle Pfarrer und die Verantwortlichen der  
Kirchengemeinden im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt  
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131  
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 02.06.2021

Zeichen (bitte stets angeben):  
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

## **Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise / ab dem 02.06.2021**

(gemäß der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer  
SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 1. Juni 2021)

Kirchengemeinde: ... [Name]  
Kirche: ... [Name]  
Raumgröße: ... m<sup>2</sup>  
Ermittelte Platzkapazität (Kirche): ... [Sitz-/Stehplätze]  
Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]  
Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH): ... [Name]  
Begehbare Grundstücksfläche ufH: ... m<sup>2</sup>  
Ermittelte Platzkapazität (ufH): ... [Sitz-/Stehplätze]

**Verantwortliche Person:** ...[Vorname Name Pfarrer/Administrator]  
... [Anschrift]  
... [telefonische Erreichbarkeit]

### **1. Präambel:**

Wir sind dankbar, dass mit dem Rückgang der Infektionszahlen Lockerungen bezüglich der Vorgaben für das Verhalten in der Situation der Corona-Pandemie möglich werden, die sich auf die Feier von öffentlichen Gottesdiensten entlastend auswirken. Wir sind aber weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer<sup>1</sup> zu schützen. So müssen auch die gottesdienstlichen Versammlungen weiter so gestaltet werden, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

Allgemeine Grundlage sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste aufnehmen und ergänzen. Das vorliegende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise.

## 2. Allgemeine Festlegungen für öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 02.06.2021

### 2.1. Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- a. In Kirchen, anderen geeigneten Gottesdiensträumen und unter freiem Himmel können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- b. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird abhängig vom Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten zahlenmäßig begrenzt.
- c. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich nach der Größe des Raumes bzw. der genutzten Fläche unter freiem Himmel und sämtlichen nach der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 1. Juni 2021 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel geltenden Festlegungen.
- d. Ein **Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen** ist einzuhalten. Eine Ausnahme ist nur innerhalb einer Hausgemeinschaft zulässig. Jeder Gottesdienstbesucher hat bei der Suche nach einem Sitz- oder Stehplatz darauf zu achten, dass durch die Wahl des Platzes der Mindestabstand zu den Nachbarn in alle Richtungen nicht verkürzt wird.
- e. Durch die Teilnahme von **vollständig geimpften**, von einer **Corona-Infektion genesenen oder** aktuell auf das Virus **negativ getesteten Personen** am Gottesdienst **erhöht sich die maximal zulässige Teilnehmerzahl nicht**, die sich auf Grund des einzuhaltenden Mindestabstandes und der vorhandenen Raum- bzw. Flächengröße ergibt.
- f. Bei einem 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten, der **50 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern **nicht überschreitet**, richtet sich **unter Einhaltung des Mindestabstandes** (vgl. d) die Zahl der maximal zulässigen Gottesdienstteilnehmer **nach der Größe des Gottesdienstraumes**. Unter **freiem Himmel** (ortsfest) gibt es **bei Einhaltung des Mindestabstandes keine zahlenmäßige Begrenzung** der Gottesdienstteilnehmer.
- g. Bei einem 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten, der **50 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern **überschreitet**, jedoch **100 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern **nicht überschreitet**, wird die Zahl der Gottesdienstteilnehmer auf **maximal 100 Personen in geschlossenen Räumen** und auf **maximal 700 Personen unter freiem Himmel** (ortsfest) begrenzt.
- h. Bei einem 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten von **über 100 und unter 200 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern wird die Zahl der Gottesdienstteilnehmer auf **maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen** und auf **maximal 500 Personen unter freiem Himmel** (ortsfest) begrenzt.
- i. Bei einem 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten von **200 Neuinfektionen bis unter 300 Neuinfektionen** auf

100.000 Einwohnern wird die Zahl der Gottesdienstteilnehmer auf **maximal 25 Personen in geschlossenen Räumen** und auf **maximal 100 Personen unter freiem Himmel** begrenzt.

- j. Bei einem 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten **ab 300 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern darf ein Gottesdienst **in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel nur mit maximal 10 Personen** stattfinden.
- k. **Ab Betreten des Gottesdienstraumes, während des gesamten Gottesdienstes und bis nach dem Verlassen des Raumes** ist eine qualifizierte (**medizinische**) **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** zu tragen. Qualifizierte MNB sind z. B. sog. „OP-Masken“ und FFP2-Masken ohne Ausatemventil. Einfache Stoffmasken oder die Verwendung von Schals als MNB sind nicht zulässig.
- l. Bei einem 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten von **unter 35 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern **kann bei Gottesdiensten unter freiem Himmel (ortsfest) auf das Tragen einer qualifizierten MNB verzichtet werden.**

## 2.2. Zutritt zu Gottesdiensten, Nachverfolgung von Infektionsketten etc.

- a. Um die Situation zu vermeiden, potenzielle Gottesdienstbesucher abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise können Platzkarten vergeben oder eigenständig Anmeldeprozedere entwickelt werden.
- b. Der Zugang zur Kirche oder zu einem gekennzeichneten Areal für einen Gottesdienst im Freien wird durch eine **ausreichende Zahl von Ordnern** geregelt. Diese erfassen die Zahl der Gottesdienstbesucher und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes. Ist die maximal zulässige Gottesdienstteilnehmerzahl für eine Kirche oder Fläche im Freien erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet. Bei mehreren Zugängen ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. In der Kirche oder auf dem gekennzeichneten Areal sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
- c. Auch beim Betreten oder Verlassen der Kirche oder einer Fläche unter freiem Himmel muss der Abstand gewahrt bleiben. Es dürfen sich **keine Gruppen oder Warteschlangen** bilden.
- d. Die Türen von Gottesdiensträumen werden nach Möglichkeit bis zum Gottesdienstbeginn offen gehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.
- e. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch **geeignete Informationen** (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, Tragen einer qualifizierten MNB, sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und zu deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat auch der Hinweis zu stehen: Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr.
- f. Menschen, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören und noch nicht geimpft sind, werden aus Gründen des Selbstschutzes gebeten, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten.  
Die Dispens von der Erfüllung des Sonntagsgebotes bleibt bis auf weiteres erteilt.

- g. Von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Darüber entscheidet der Ordner.
- h. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, werden folgende personenbezogenen Daten (**Kontaktdaten**) der Teilnehmer erfasst:
  - Name und Vorname,
  - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
  - Datum des Besuchs und
  - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.
 Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten
  - so zu erfassen, dass eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter verhindert wird (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwortliche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontaktdaten durch die verantwortliche Person bzw. Beauftragten),
  - für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren,
  - während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank),
  - für die zuständigen Behörden (unteren Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
  - unverzüglich nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktenvernichter); zerreißen genügt nicht.
- i. Im Zutrittsbereich sind geeignete Händedesinfektionsmittel für Gottesdienstbesucher bereit zu stellen.
- j. Die Plätze im Kircheninneren und im Freien sind durch Absperrungen und Markierungen (**Bodenmarkierungen und Markierungen auf den Bänken**) so zu gestalten, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in alle Richtungen) gewahrt wird. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist auch in Sakristeien und Nebenräumen einzuhalten.
- k. **Bank- und Umluftheizungen** sind spätestens 15 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet zu lassen.
- l. Vor und nach den Gottesdiensten sind Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen regelmäßig zu reinigen. Dabei ist die Verwendung von Desinfektionsmitteln nicht zwingend, handelsübliche Haushaltsreiniger genügen. Für eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster und Türen unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst ist zu sorgen.
- m. Geöffnete Toilettenanlagen sind unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst besonders gründlich unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.

### **3. Festlegungen für die liturgische Gestaltung öffentlicher Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 02.06.2021**

- a. Vor Beginn des Gottesdienstes ist in geeigneter Weise mündlich kurz auf die wesentlichen Regelungen (insbesondere Abstandsregel, ständiges Tragen einer qualifizierten MNB) des Dauerinfektionsschutzkonzeptes und die Pflicht, diese einzuhalten, hinzuweisen.
- b. Gottesdienste sollen eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

- c. Der **Gemeindegessang** vor, während und nach den Gottesdiensten **ist in geschlossenen Räumen untersagt**, wenn der 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten **über 35 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern liegt. **Gleiches gilt** für den Gemeindegessang **bei Gottesdiensten unter freiem Himmel**, wenn der 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten **über 100 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern liegt.  
Dies gilt auch für den Chorgesang.  
Erlaubt ist unabhängig vom Inzidenzwert der Gesang von Solisten bzw. eines Kantors oder einer kleinen Schola von maximal fünf Personen und unter Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygienevorschriften (mindestens 3,00 m Abstand).
- d. Für den Einsatz von Blasinstrumenten unmittelbar vor, während und unmittelbar nach den Gottesdiensten gilt die vorstehende Regelung (Buchstabe c) entsprechend.
- e. **Gottesdienstvorsteher und Personen mit liturgischen Diensten** wahren stets den vorgeschriebenen Mindestabstand und **tragen eine medizinische MNB**.  
Die MNB kann nur abgesetzt werden für die Zeit, wenn ein Liturg spricht und gleichzeitig der Mindestabstand eingehalten wird.  
Wenn bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** der 5-Tages-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis und in kreisfreien Städten **unter 35 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern liegt, **und der Mindestabstand gewahrt** ist, können Gottesdienstvorsteher und Personen mit liturgischen Diensten die MNB absetzen.  
**Unabhängig vom Inzidenzwert und Gottesdienstort ist die MNB immer bei der Spendung der Hl. Kommunion zu tragen.**
- f. Die **Körbe für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Eingang/Ausgang aufgestellt.
- g. Es wird eine kurze Predigt gehalten.
- h. Die Küster reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig. Zu jedem Gottesdienst wird ein frisches Kelchtuch verwendet. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- i. Der **Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände** mit Händedesinfektionsmitteln und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife. Die eucharistischen Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Ministranten!) nimmt die Gaben und Gefäße in die Hand.
- j. Während der Wandlung bleibt die Hostienschale mit der Palla bedeckt. Ohne Abdeckung bleiben nur die Patene mit großer Hostie und der Kelch mit Wein.
- k. Auf Zeichen beim **Friedensgruß** per Handschlag, Umarmen etc. wird verzichtet.
- l. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.  
Um den Abstand zu gewähren, werden auf dem Fußboden deutlich sichtbare Markierungen angebracht, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m kennzeichnen.

- m. Die Kommunion wird **ohne Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Die Spendeformel spricht der Priester einmal laut, unmittelbar nach dem Agnus Dei.
- n. Die **Kommunionsspender desinfizieren sich vor der Austeilung der Heiligen Kommunion die Hände** mit Händedesinfektionsmitteln und warten, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigen sie sich gründlich die Hände mit Seife. Bei der Kommunionsspendung ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionsempfänger und Kommunionsspender nicht berühren.
- o. **Mundkommunion und Kelchkommunion** können weiterhin **nicht** gereicht werden.
- p. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- q. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
- r. In den Kirchen liegen keine Gesangbücher aus.
- s. Am Ende jedes Gottesdienstes werden die Besucher mündlich durch den Gottesdienstleiter darauf hingewiesen, die Kirche einzeln und im vorgeschriebenen Abstand über den vorgesehenen Ausgang zu verlassen, und gebeten, möglichst umgehend den Heimweg anzutreten.

Die unter 1. bis 3. getroffenen Regelungen treten ab dem 02.06.2021 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

**Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in der Kirche oder am Gottesdienstort unter freiem Himmel vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Erfurt, 02.06.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck  
Generalvikar